



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 12.9.2017
[Sachbearbeiter: Dr. Lothaller/DW 1204]

BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017 – Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, sowie den Vorentwürfen einer Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) und einer Universitätszugangsverordnung (UniZugangsv) und einer Novelle der Wissensbilanz-Verordnung 2016

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz begrüßt die Intention der vorliegenden Novelle des Universitätsgesetzes sowie der als Vorentwürfe vorliegenden Verordnungen zur Änderung der Finanzierung der öffentlichen Universitäten hin zu einem leistungsbezogenen System.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweist darauf, dass in der vorgeschlagenen Version der Novelle und der Vorentwürfe einige fragliche Punkte enthalten sind, die vor dem Inkrafttreten noch angepasst werden müssen.

Anmerkungen zur UG-Novelle

Ad § 12 Abs. 2

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf die drei universitären Leistungsbereiche sind zwischen den Bundesministerinnen/Bundesministern für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. Finanzen zu vereinbaren. Es ist im Entwurf kein Verhältnis der drei Teilbereiche zueinander festgelegt, was die Rechtssicherheit und Planbarkeit reduziert. Es wird vorgeschlagen, die Anteile der Teilbereiche zumindest mit einem Rahmen festzulegen, in dem sie sich zu bewegen haben.

Ad § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a sowie § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c

Im Leistungsbereich Lehre wird ein Betrag für alle österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze ermittelt. Dies steht in Widerspruch zu § 71b bis d sowie dem Vorentwurf einer Universitätszugangsverordnung, die nur für bestimmte Studienfelder eine Zulassungsbeschränkung vorsehen. In allen anderen Studienfeldern ist keine Beschränkung und somit keine definierte Anzahl von Studienplätzen vorgesehen, daher können die „österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze“ nicht ermittelt werden. Es könnten für alle Studienfelder Zulassungsbeschränkungen eingerichtet werden, um diese Anzahl

ermitteln zu können, oder es bedarf einer Änderung dieser Formulierung dahingehend, dass der Betrag für den sogenannten Basisindikator 1 aus (1) der Anzahl der österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studienfeldern gemäß § 71 b bis d und (2) der erwarteten Anzahl der Studienplätze in nicht-zulassungsbeschränkten Studienfeldern ermittelt wird, wofür in der UniFinV eine Definition der erwarteten Anzahl anhand der vorhergehenden Studienjahre eingeführt werden müsste (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 3 Abs. 8 Z 1 des Vorentwurfs der UniFinV). Diese erwartete Anzahl müsste dann auch in den Leistungsvereinbarungen der betreffenden Universitäten festgehalten werden, dementsprechend müsste § 13 Abs. 3 Z 1 lit. c, letzter Satz, angepasst werden. Formulierungsvorschlag: *„Weiters ist die Anzahl der in den einzelnen Fächergruppen erwarteten Studienplätze für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sowie die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger für Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d festzulegen.“*

Ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. b

Der neu eingefügte erste Satz lautet: „Die Angaben zur Forschung und zur Entwicklung und Erschließung der Künste sind durch entsprechende Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung in diesem Bereich und mittels der Ergebnisse der Auswertungen der Evaluierungen von Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste zu belegen.“ Diese Vorgabe erscheint verzichtbar, da ohnehin festgelegt ist, dass jährlich in der Wissensbilanz diesbezügliche Statistiken zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus kann durch Statistiken nur die quantitative Entwicklung dargestellt werden, keinesfalls eine qualitative Entwicklung, somit wäre jedenfalls „und qualitative“ zu streichen.

Ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g

Der neu eingefügte letzte Satz lautet: „Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.“ Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung kann nicht an den Universitäten repräsentiert werden, da bereits eine massive Selektion im vorhergehenden sekundären Bildungsbereich erfolgt. Aus den höheren Schulen kommt eine Kohorte von Personen an die Universitäten, die weit von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht. Somit wären bereits vorgelagerte Maßnahmen notwendig. Die Universitäten können nur dazu angehalten werden, die soziale Zusammensetzung der Studienberechtigten zu repräsentieren und nicht jener Personen, die gar nicht die Voraussetzungen erworben haben bzw. erwerben konnten. Außerdem können die Universitäten – mangels Zulassungsbeschränkungen in weiten Bereichen – die Studienanfängerinnen und Studienanfänger nicht aussuchen und können daher gar keinen Einfluss auf die soziale Zusammensetzung dieser Personengruppe (und damit deren Übereinstimmung mit jener der Bevölkerung) nehmen. Es wird empfohlen, diesen Satz zu streichen, oder um das Wort „studienberechtigten“ zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: *„Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der studienberechtigten Bevölkerung abweicht.“*

Ad § 13 Abs. 5

Die Möglichkeit zum Einbehalt von 0,5 vH des Globalbudgets zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension sowie zur sozialen Durchmischung wäre dahin gehend im UG einzuschränken, dass kein Einbehalt erfolgen darf, wenn in der Leistungsvereinbarung keine explizit als solche definierten Maßnahmen vereinbart werden, damit nicht ein grundsätzlicher bzw. „vorsorglicher“ Einbehalt erfolgt. Voraussetzung für den Einbehalt sollte sein, dass seitens des BMWFW die Notwendigkeit solcher Maßnahmen an der jeweiligen Universität anhand von Daten zur jeweiligen Universität (d.h. nicht pauschal über die Universitäten oder eine Gruppe von Universitäten hinweg) nachgewiesen wird und im Rahmen der Leistungsvereinbarungs-Verhandlungen derartige Maßnahmen vereinbart werden. Formulierungsvorschlag im Anschluss an den vorgeschlagenen Text: *„Ein solcher Einbehalt von bis zu 0,5 vH des Globalbudgets darf nur dann erfolgen, wenn seitens des BMWFW die Notwendigkeit solcher Maßnahmen an der jeweiligen Universität anhand von Daten zur jeweiligen Universität nachgewiesen wird und in der Leistungsvereinbarung konkrete Maßnahmen vereinbart werden.“* In den Erläuterungen wäre hierzu klarzustellen: Daten über alle Universitäten oder eine Gruppe von Universitäten hinweg sind nicht ausreichend, ebensowenig wie allgemeine Ziele oder nicht quantitativ messbare Vorhaben in der Leistungsvereinbarung.“

Ad § 63 Abs. 1 Z 6

Aus den Erläuterungen zur Novelle geht hervor, dass das Ergebnis einer Eignungsüberprüfung gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 nicht bindend ist und ein Zulassungsverfahren weitergeführt werden kann(!), auch wenn das Ergebnis der Eignungsüberprüfung aufzeigt, dass das gewählte Studium nicht den Eignungen der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers entspricht. Diese Regelung ist unklar und es fehlt an Rechtssicherheit über die Bedeutung eines solchen Eignungsverfahrens, insbesondere bleibt die Frage offen, wer darüber entscheidet, ob bei mangelnder Eignung ein Zulassungsverfahren weitergeführt wird. Es „kann“ weitergeführt werden, wenn (a) die Universität bereit dazu ist – also obliegt es der Universität darüber zu entscheiden bzw. dies in der vorgeschriebenen Verordnung des Rektorats festzulegen – oder (b) wenn die Studienwerberin bzw. der Studienwerber es möchte – also haben diese ein Anrecht darauf, weil es durch die „kann“-Bestimmung nicht ausgeschlossen wird?

Ad § 63 Abs. 1 Z 6 und § 71b Abs. 10 Z 2

Während in § 63 Abs. 1 Z 6 die Förderung von unterrepräsentierten Personengruppen vorgeschrieben wird, verbietet § 71b Abs. 10 Z 2 eine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder sozialer Herkunft. Diese beiden Verpflichtungen widersprechen einander, wenn nämlich durch die Förderung bestimmter Personengruppen andere, repräsentative oder überrepräsentierte Personengruppen, diskriminiert werden würden. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g wird vorgeschlagen, dass § 71b Abs. 10 Z 2 beibehalten wird, da jegliche Diskriminierung abzulehnen ist, und § 63 Abs. 1 Z 6 angepasst wird. Formulierungsvorschlag für § 63 Abs. 1 Z 6: *„Im Rahmen dieses Verfahrens sind Maßnahmen zu treffen, damit dieses Verfahren zu keinerlei Diskriminierung von nichttraditionellen Studienwerberinnen und -werbern sowie Studienwerberinnen und -werbern aus beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen führt.“*

Ad § 71a Abs. 1

Der geänderte erste Satz lautet: „Im Zuge der Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sollen die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien und die Anzahl der abgeschlossenen Studien an den Universitäten gesteigert werden, ohne damit eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden zu erzielen.“ Angesichts der in einigen Studienfeldern gegebenen extrem ungünstigen Betreuungsrelationen einerseits und der teilweise merklichen Anzahl nicht-prüfungsaktiver Studien andererseits wird durch die Implementierung des neuen Modells im Gegensatz zu dieser Formulierung eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden notwendig und zweckdienlich sein. Die Gesamtanzahl der Studierenden inklusiver jener, die nur zugelassen sind und kein Studium aktiv betreiben, ist kein bedeutsamer Wert für sich, nicht-aktiv betriebene Studien verursachen aber dennoch Grundkosten an den Universitäten (für Administration, IT etc.). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gesamtanzahl der Studierenden nicht verringert werden soll und damit weiterhin Studierende gewünscht sind, die gar nicht wirklich studieren. Der Beisatz „...ohne damit eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden zu erzielen“ sollte daher gestrichen werden.

Ad § 141 Abs. 13 bis 15

Im Sinne der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Qualitätssicherung und der Ressourcenschonung wird vorgeschlagen, dass diese datenbezogenen Evidenzen zentral vom BMWFW geführt werden und dort die quantitativen Entwicklungen dokumentiert und nachweisbar gemacht werden. Dazu wäre in Abs. 14 auch dem BMWFW der Zugang zu den Primärdaten zu ermöglichen. Davon unbeschadet benötigen auch die Universitäten wie vorgesehen diesen Zugang, um die Maßnahmen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren bzw. gegebenenfalls anzupassen.

Aus datenschutzrechtlicher Hinsicht wäre keine individuelle Zustimmung (bzw. Einwilligung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung) der Studierenden notwendig, wenn es eine gesetzliche Grundlage für diese Datenerfassung und deren weitere Verarbeitung gibt. Außerdem könnte eine individuelle Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Eine pauschale und unwiderrufliche Zustimmung / Einwilligung durch diesen Absatz erscheint rechtsunwirksam. Somit sollte keinesfalls von einer erteilten Zustimmung gesprochen werden, sondern ausschließlich die gesetzliche Vorgabe für die Universitäten festgehalten werden. Formulierungsvorschlag für Abs. 15: *„Zur Durchführbarkeit eines umfassenden personenbezogenen Monitorings zur Verhinderung von Studienabbruch und Erhöhung des Studienfortschritts haben die Universitäten personenbezogenen Individualdaten der Studierenden zu verwenden und diese Daten mit studienevidenzbezogenen Daten zu verknüpfen.“*

Ad § 143 Abs. 42

Die für die Evaluierung vorgesehenen und unbedingt benötigten personenbezogenen Daten gehen hinsichtlich der betroffenen Personengruppen über das hinaus, was gemäß Bildungsdokumentationsgesetz derzeit erfasst wird. Derzeit werden solche Daten bei Studierenden anlässlich der Zulassung erfasst, also nur von jenen, die etwaige Anmeldungen durchgeführt und Verfahren durchlaufen haben und sich danach tatsächlich für einen Studienbeginn entschieden haben. Das ist gesetzlich so vorgesehen und die entsprechenden

Datenerfassungen sind etabliert. Um die Anforderungen von § 143 Abs. 42 erfüllen zu können, müsste das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden und müssten bereits bei der Anmeldung zu Zulassungsprüfungsverfahren diese Daten erhoben werden. Um Doppelerhebungen bei gleichen Personen zu vermeiden (d.h. damit die Daten nicht bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren und nochmals bei der tatsächlichen Zulassung erhoben werden), müssten in weiterer Folge die technischen System von Zulassungsverfahren und Studienevidenz (d.h. für die tatsächliche Zulassung) miteinander verknüpft werden, was einen erheblichen Aufwand bedeuten würde und eine ausreichende rechtliche Grundlage benötigt und insbesondere bei gemeinsam durchgeführten Zulassungsverfahren (wie z.B. derzeit für Lehramtsstudien im Verbund von rund 20 Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, aber gerade bei österreichweit beschränkten Studienfeldern auch anderswo denkbar) kaum realisierbar sein dürfte, da hier diese Daten nur dem Verfahren insgesamt und nicht einer bestimmten Universität zuordenbar sind. Die im Zusammenhang mit der Evaluierung stehenden Anforderungen an das Bundesministerium in Zusammenarbeit mit den Universitäten sollten vor einer solchen Gesetzgebung im Detail konzipiert werden und die gesetzliche Regelung in realisierbarer Weise festgeschrieben werden.

Anmerkungen zum Vorentwurf einer Universitätsfinanzierungs-Verordnung

Ad § 3 Abs. 1 vorletzter Satz; § 4 Abs. 1 letzter Satz; § 4 Abs. 2 vorletzter Satz

Die Formulierung orientiert sich an der früheren Aufteilung von Studien bei mehreren beteiligten Einrichtungen, wo eine anteilig gleiche Zuordnung angewendet wurde. Durch eine Novelle der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 wurde mit dem Studienjahr 2016/17 ein sogenannter Verteilungsschlüssel eingeführt, der die jeweiligen Anteile der beteiligten Einrichtungen an einem gemeinsamen Studium widerspiegelt. Dieser Verteilungsschlüssel wäre auch hier anzuwenden, insbesondere um die Übereinstimmung der Daten zur Universitätenfinanzierung mit jenen in anderen Statistiken und der Wissensbilanz sicherzustellen. Formulierungsvorschlag: *„...erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anhand des Verteilungsschlüssels gemäß § 9 Abs. 5 bis 7 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 in der geltenden Fassung.“*

Ad § 3 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1

In diesen Absätzen wird auf ISCED-Bereiche bzw. -Nummerierungen nach der Gliederungssystematik „ISCED-3“ referenziert, während in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 die neuere ISCED-F-2013-Systematik mit Vierstellern dargestellt ist. Eine konsistente ISCED-Systematik ist in der Verordnung anzuwenden, wobei sinnvollerweise die neuere ISCED-F-2013-Systematik herangezogen werden sollte.

Ad § 3 Abs. 2 sowie Anlage 1, Anmerkung **

Für die Lehramtsstudien wird festgelegt, dass die Zuordnung nach dem Stammfach bzw. zu bestimmten Fachbereichen erfolgt. Hierbei werden zuerst allgemeine Zuordnungen beschrieben und danach „An den Universitäten der Künste“ die Zuordnungen der bildnerischen Unterrichtsfächer sowie der Unterrichtsfächer Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung definiert. Durch die neuen gemeinsam eingerichteten Bachelor- und

Masterstudium im Bereich Lehramt werden diese Unterrichtsfächer nicht alleine an Universitäten der Künste angeboten und durchgeführt, sondern sind auch andere Universitäten im jeweiligen Lehramtsverbund daran beteiligt (z.B. insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, aber auch potenziell in der Fachdidaktik und den Fachwissenschaften). In der vorliegenden Formulierung fehlt durch die Einschränkung „An Universitäten der Künste“ aber die Bestimmung darüber, wie die Zuordnung an anderen beteiligten Universitäten zu erfolgen hat. Formulierungsvorschlag: *„Unterrichtsfächer ohne Stammstudienrichtung werden wie folgt zugeordnet: Das UF Darstellende Geometrie wird der Mathematik, das UF Psychologie und Philosophie der Psychologie, das UF Biologie und Umweltkunde der Biologie, die künstlerischen bildnerischen Unterrichtsfächer der Bildenden Kunst und die UF Musikerziehung sowie Instrumentalmusikerziehung der Musik und darstellenden Kunst zugeordnet.“*

Ad § 3 Abs. 4

Der in diesem Absatz festgelegten Fächergewichtung im Teilbereich Lehre kommt eine ganz entscheidende Funktion im gesamten Finanzierungsmodell zu. Die vorgeschlagenen Gewichtungen entsprechen weitgehenden jenen, die im Zuge der Modellentwicklung durch das BMWFV den Universitäten vorgestellt wurden. Sie liegen aber teilweise (z.B. Fächergruppe 6 und 7) deutlich unter jenen im Abschlussbericht zur Kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung vom Dezember 2011 sowie unter jenen in der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung. Im Rahmen der Modellentwicklung musste daher vom BMWFV eine "Deckelung nach unten" eingerechnet werden, um an einigen Universitäten die tatsächlich notwendigen budgetären Mittel, die zur Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebs erforderlich sind, zu erreichen. Im Vorentwurf der UniFinV fehlt jedoch diese Deckelung bzw. sollten in der UniFinV idealerweise die Gewichtungsfaktoren ohnehin derartig festgelegt werden, dass der reale Mindestbedarf aller Universitäten sowie ein Inflationsausgleich direkt abgedeckt werden. Aus Sicht der ho. Universität müssen die Gewichtungsfaktoren der Fächergruppen 6 und 7, ev. auch anderer, für die endgültige Verordnung daher erhöht werden, so dass alle betroffenen Universitäten ausreichend und ohne "Deckelung" durch einen Mindestbetrag finanziert werden. Um dabei überschießende Effekte bei einzelnen Universitäten, die aus einer historisch gewachsenen unterschiedlichen Finanzierung resultieren können, zu vermeiden, könnte aber eine "Deckelung nach oben" (z.B. maximaler Budgetzuwachs im Vergleich mit der vorhergehenden Leistungsvereinbarungsperiode von 20%) eingeführt werden. Eine solche Überlegung wurde ebenfalls im Rahmen der Modellentwicklung vom BMWFV vorgestellt, findet sich aber ebenfalls nicht im Vorentwurf der UniFinV wieder.

Ad § 3 Abs. 5 und 6

Redaktionelle Anmerkung: In Absatz 5 ist auf eine neue Wissensbilanz-Datenbedarfskennzahl 1.6 verwiesen, in Absatz 6 ist sie mit 1.4 benannt und außerdem die Abkürzung der Wissensbilanz-Verordnung nicht korrekt.

Ad § 3 Abs. 6:

In Z 1 werden in der Klammer Abkürzungen für Fachbereiche verwendet. Für die Geisteswissenschaften wird „GeiWi“ verwendet, allgemein üblich ist hierfür jedoch „GeWi“, es wird daher vorgeschlagen diese übliche Abkürzung zu verwenden und das erste „i“ zu

streichen. In Z 2 und Z 3 werden in Bezug auf den Basisindikator 2 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ die Fächergruppen 2 und 3 mit „Studien der Mathematik,...“ beschrieben, jedoch ist dieser Basisindikator gemäß § 2 Abs. 2 lit. a für den Finanzierungsteilbereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste heranzuziehen und nicht für den Teilbereich Lehre, daher sollte hier in der Benennung jeweils „Studien der“ gestrichen und auf die (wissenschaftlichen) Fachbereiche abgestellt werden.

Ad § 3 Abs. 7

Der in diesem Absatz festgelegten Fächergewichtung im Teilbereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste kommt eine ganz entscheidende Funktion im gesamten Finanzierungsmodell zu. Die vorgeschlagenen Gewichtungen entsprechend weitgehenden jenen, die im Zuge der Modellentwicklung durch das BMWFW den Universitäten vorgestellt wurden. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewichtungen der Fächergruppen 6 und 7, also jene, die die Universitäten der Künste überwiegend betreffen, um jeweils 0,2 Punkte von 1,4 auf 1,2 reduziert wurden. Diese Reduktion ist angesichts der notwendigen Infrastruktur-Ausstattung (z.B. Unterrichts- und Überäume, Bühnentechnik, Labors, Instrumente etc.) und des notwendigen unterstützenden Personals (z.B. Korrepetitorinnen und Korrepetitoren, Bühnentechnikerinnen und Bühnentechniker etc.) im Bereich der Künste nicht nachvollziehbar. Die Gewichtungsfaktoren dieser beiden Fächergruppen müssen daher für die endgültige Verordnung dringend erhöht werden und damit näher an jene der Fächergruppe 2 für MINT in Basisausstattung heranrücken, also deren Gewichtungsfaktor von 1,5 oder zumindest der im Modellentwurf verwendete Gewichtungsfaktor von 1,4 herangezogen werden. Die Auswirkung auf das gesamte Finanzierungsmodell und die Verteilung des verfügbaren Betrags ist angesichts der vergleichsweise kleinen Kunstiniversitäten minimal, für die betroffenen Universitäten aber im Hinblick auf die internationale Profilierung äußerst bedeutsam.

Ad § 3 Abs. 8 Z 1

Im Leistungsbereich Lehre wird die Anzahl aller österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze ermittelt. Dies steht in Widerspruch zu § 71b bis d der vorgeschlagenen UG-Novelle sowie dem Vorentwurf einer Universitätszugangsverordnung, die nur für bestimmte Studienfelder eine Zulassungsbeschränkung vorsehen. In allen anderen Studienfeldern ist keine Beschränkung und somit keine definierte Anzahl von Studienplätzen vorgesehen, daher können die „österreichweit mindestens anzubietenden Studienplätze“ nicht ermittelt werden (siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a sowie § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c der vorgeschlagenen UG-Novelle). Dementsprechend muss in allen Gesetzen bzw. Verordnungen eine einheitliche und umsetzbare Definition festgelegt werden, die auch eine realistische Anzahl für nicht-zulassungsbeschränkte Studienfelder ermittelbar macht. Es wird daher vorgeschlagen, dass für alle Studienfelder mit Ausnahme der gemäß § 71 b bis d UG zulassungsbeschränkten Studienfelder eine erwartete Anzahl von Studienplätzen anhand der vorhergehenden Studienjahr festgelegt wird. Dabei kann beispielsweise auf 3 (aber mindestens 2, um nicht Einmaleffekte einzuschließen, und maximal 5, um nicht aktuelle Entwicklungen zu stark zu überdecken und bereits vergangene Studien übergemäß einzubeziehen) Studienjahre zurückgegriffen werden. Dabei muss die Anzahl der prüfungsaktiven Studien im Zentrum stehen, da diese die tatsächlich betriebenen Studien am besten repräsentieren und diese auch finanzierungsrelevant sind im Sinne der UniFinV. Es

muss aber auch die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger berücksichtigt werden, da es in diesen Feldern ja keine Zulassungsbeschränkungen gibt. Eine Möglichkeit wäre daher, (1) den Mittelwert aus den vorhergehenden drei Studienjahren für die prüfungsaktiven Studien im ersten Studienjahr sowie (2) den Mittelwert der drei vorhergehenden Studienjahre (oder Wintersemester) für die belegten Studien im ersten Semester zu ermitteln und mit einem Anteil von jeweils 50 vH in die Anzahl der erwarteten Studienplätze eines Studienfeldes einzubeziehen.

Ad § 3 Abs. 9 Z 1

Es bedarf einer Festlegung, zu welchem Stichtag oder für welchen Zeitraum die Anzahl zu ermitteln ist.

Ad § 3 Abs. 8 und 9

Die vorgeschlagene Ermittlung der Beträge je Studienplatz bzw. je Vollzeitäquivalent ist korrekt, aber aufgrund der sehr kurzen Darstellung nur schwer nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen, in den jeweiligen Z 2 und Z 3 Ergänzungen vorzunehmen sowie jeweils eine zusätzliche Z 4 aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 8 Z 2: *„...dividiert, woraus sich der Betrag für einen Studienplatz in der Fächergruppe 1 ergibt.“*

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 8 Z 3: *„...multipliziert, woraus sich der Betrag für einen Studienplatz in der jeweiligen Fächergruppe ergibt.“*

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 8 Z 4: *„Die Anzahl der Studienplätze an einer Universität in einer Fächergruppe wird mit dem Betrag für einen Studienplatz in der jeweiligen Fächergruppe multipliziert. Danach wird über die Fächergruppen hinweg aufsummiert, woraus sich der Basisbetrag für den Teilbereich Lehre an der betreffenden Universität ergibt.“*

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 9 Z 2: *„...dividiert, woraus sich der Betrag für ein Vollzeitäquivalent in der Fächergruppe 1 ergibt.“*

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 9 Z 3: *„...multipliziert, woraus sich der Betrag für ein Vollzeitäquivalent in der jeweiligen Fächergruppe ergibt.“*

Formulierungsvorschlag für § 3 Abs. 9 Z 4: *„Die Anzahl der Vollzeitäquivalente an einer Universität in einer Fächergruppe wird mit dem Betrag für ein Vollzeitäquivalent in der jeweiligen Fächergruppe multipliziert. Danach wird über die Fächergruppen hinweg aufsummiert, woraus sich der Basisbetrag für den Teilbereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste an der betreffenden Universität ergibt.“*

Anmerkungen zum Vorentwurf einer Novelle der Wissensbilanz-Verordnung

Ad Punkt 5

Gemäß § 52 Abs. 1 UG beginnt ein Studienjahr immer am 1. Oktober. Gemäß § 54 Abs. 5 treten Curricula immer mit 1. Oktober in Kraft. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum – bereits bisher und auch weiterhin – die Kennzahl 2.A.2 auf den Stichtag 31. Dezember für die Anzahl der eingerichteten Studien referenziert. Eine Darstellung zum 1. Oktober wäre konsistent zum Beginn des darzustellenden Studienjahres und zum Inkrafttreten von in diesem Studienjahr neueingerichteten Curricula.

Ad Punkt 8

Die Zuordnung des Personals zu Fächergruppen erfolgt gemäß vorentworfener Fassung nach dem Überwiegensprinzip auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutebene oder damit vergleichbaren Organisationseinheiten. Da innerhalb eines Instituts oder einer damit vergleichbaren Organisationseinheit jedoch verschiedene Fachbereiche der Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste vorkommen und aus organisatorischen Gründen unter einem gemeinsamen „Dach“ zusammengefasst sind, kommt es durch das Überwiegensprinzip potenziell zu Verzerrungen bzw. zum Verschwinden einzelner Fachbereiche, denen gegenüber ein anderer in der Organisationseinheit überwiegt, bzw. zu größeren Schwankungen im Zeitverlauf, wenn zwei Fachbereiche ähnlich stark vertreten sind und durch eventuell nur eine einzige personelle Veränderung in einem Jahr der eine und im nächsten Jahr der andere Fachbereich überwiegt – und damit die gesamte Organisationseinheit und alle dort zugeordneten Personen einer anderen Fächergruppe zugerechnet werden. Es wird vorgeschlagen, dass, wenn es der Universität möglich bzw. mit verträglichem Erhebungsaufwand zumutbar ist, eine anteilige Zuordnung der Personen eines Instituts oder einer damit vergleichbaren Organisationseinheit zu den Fächergruppen erfolgen soll und nur dann, wenn dies der Universität nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre, eine Zuordnung nach dem Überwiegensprinzip erfolgen darf. Unabhängig von der realisierten Methode ist ohnehin eine Plausibilisierung gegenüber dem BMWFW im Rahmen des Datenclearings der Wissensbilanz-Kennzahlen durch das BMWFW erforderlich und damit eine ausreichende Qualitätssicherung und Einheitlichkeit der Daten gewährleistet.

Ad Punkt 9

In der als Anlage 4 vorgesehenen Tabelle werden Abkürzungen für Fachbereiche verwendet. Für die Geisteswissenschaften wird „GeWi“ verwendet, allgemein üblich ist hierfür jedoch „GeWi“, es wird daher vorgeschlagen diese übliche Abkürzung zu verwenden und das erste „i“ zu streichen.

Anmerkungen zum Vorentwurf einer Universitätszugangsverordnung**Ad § 4 vorletzter Satz; § 6 vorletzter Satz; § 7 letzter Satz**

Die Formulierung orientiert sich – wie auch jene in § 3 Abs. 1, vorletzter Satz; § 4 Abs. 1, letzter Satz; § 4 Abs. 2, vorletzter Satz des Vorentwurfs einer UniFinV (siehe die diesbezüglichen Anmerkungen) – an der früheren Aufteilung von Studien bei mehreren beteiligten Einrichtungen, wo eine anteilig gleiche Zuordnung angewendet wurde. Durch eine Novelle der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 wurde mit dem Studienjahr 2016/17 ein sogenannter Verteilungsschlüssel eingeführt, der die jeweiligen Anteile der beteiligten Einrichtungen an einem gemeinsamen Studium widerspiegelt. Dieser Verteilungsschlüssel soll auch hier angewendet werden, insbesondere um die Übereinstimmung der Daten zur Universitätenfinanzierung mit jenen in anderen Statistiken und der Wissensbilanz sicherzustellen. Formulierungsvorschlag: *„...erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anhand des Verteilungsschlüssels gemäß § 9 Abs. 5 bis 7 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 in der geltenden Fassung.“*

Ad Anlage 1 zu § 2

In der Tabelle ist für die Universitäten der Künste einmal die Bezeichnung „Kunstuniversitäten“ und mehrmals die Bezeichnung „künstlerische Universitäten“ zur Abgrenzung von anderen, als „wissenschaftliche“ bezeichneten Universitäten verwendet. Es wird vorgeschlagen, erstens eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden und zweitens eine eindeutige und rechtssichere Bezeichnung zu verwenden, beispielsweise „Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-15“ für die eine Gruppe und „Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16-21“ für die andere Gruppe.

Mit besten Grüßen



Dr.in Elisabeth Freismuth

Ergeht durchschriftlich an:

- Rektorat
- Senat
- Studienzenter

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Rektorin

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1100, F +43 316 389-1101
E rektorin@kug.ac.at
www.kug.ac.at